

DVR Nr. 665 – 21.02.2013

Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

– Satzungsänderung –

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschloss am 20. Juni 2011 eine Änderung des Geltungsbereichs der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (GrO). Bischof Dr. Gebhard Fürst setzte die novellierte GrO am 15. Oktober 2011 für die Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Die Mitgliederversammlung des „Familienerholungswerks der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ fasste in ihrer Sitzung vom 4. Oktober 2012 den Beschluss zur Aufnahme der Grundordnung in § 13 „Aufsicht des Ordinarius“. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2012 beantragte der Verein die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Satzungsänderung durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat hat die in der Mitgliederversammlung des „Familienerholungswerks der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ am 4. Oktober 2012 beschlossene Satzungsänderung (§ 13 Abs. 4) gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 der Vereinssatzung des „Familienerholungswerks der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ in seiner Sitzung am 29. Oktober 2012 genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Familienerholungswerk der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zwecke und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist vornehmlich die Förderung der Wohlfahrtspflege, insbesondere durch Maßnahmen der Familienerholung, sowie ferner die Förderung der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Religion, sowie die Förderung von Bildung, insbesondere der Familienbildung und Erziehung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die gesamte Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwas Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Mit seinen Angeboten verfolgt der Verein das vorrangige Ziel, einen Beitrag zur Stärkung der Familie zu leisten. Deswegen werden kinderreiche Familien und Familien in besonderen Lebenslagen bevorzugt aufgenommen. Der Satzungszweck wird vorrangig durch den Betrieb eigener Einrichtungen und der Anmietung von Räumlichkeiten, die den Satzungszwecken dienen, verwirklicht. Außerhalb der Hauptferienzeiten können die eigenen Einrichtungen für andere, der Familienerholung verwandte Zwecke, die der Förderung oder Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben dienen, unter Beachtung der Gemeinnützigkeit genutzt werden.

§ 3 – Einnahmen des Vereins

Einnahmen des Vereins sind:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden und Bußgelder,
- c) öffentliche und kirchliche Zuwendungen,
- d) Darlehen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder: Ordentliche Mitglieder können nur juristische Personen oder Personengemeinschaften werden. Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Aufsichtsrat und schriftliche Eintrittserklärung dieses Organs erworben.
- (2) Ehrenmitglieder: Der Aufsichtsrat ist berechtigt, natürliche Personen als Ehrenmitglieder aufzunehmen. Diese können vom Aufsichtsrat zu Mitgliederversammlungen eingeladen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie erhalten jährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Sie haben die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 7 – Ausscheiden aus dem Verein

Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Aufsichtsrat, die mindestens 3 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dort eingegangen sein muss,
- b) durch Aufgabe oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Mitglieds bei juristischen Personen,

- c) durch Ausschluss, wenn dieser vom Aufsichtsrat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verfügt wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Zwecke und Ziele des Vereins handelt.

Ausscheidende Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 8 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins, denen die Wahrnehmung der Vereinsbelange, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt, sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 9 – Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen fordert. Über Zeit und Ort der Mitgliederversammlung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen. Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Die Mitgliederversammlung wird vom / von der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei deren / dessen Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) für die Wahl und Abwahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder,
 - b) für die Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und für die Erteilung der Entlastung,
 - c) für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins,
 - d) für die Beschlussfassung der Anträge,
 - e) für die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
 - f) für die Entlastung des Aufsichtsrates.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Versammlung erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ein ordentliches Mitglied kann aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ein weiteres ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Zur Beschlussfassung ist einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Zur Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dafür ist eine eigens einberufene Mitgliederversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt notwendig. Außerdem muss dieser Beschluss und die Wahl und Abwahl der weiteren Aufsichtsratsmitglieder gemäß lit. a) vom Bischof (Ordinarius) der Diözese Rottenburg Stuttgart bestätigt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von dem / der Versammlungsleiter/in und dem / der Protokollführer/in unterzeichnet wird.

§ 10 – Aufsichtsrat

a) Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünf bis sieben Personen: dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren Aufsichtsratsmitgliedern. Die Wahl und Abwahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass durch die Besetzung des Aufsichtsrates die fachlich-inhaltliche und betriebswirtschaftliche Kompetenz zur Beaufsichtigung des Vorstandes gewährleistet ist. Im Aufsichtsrat soll die Zusammensetzung nach Geschlecht und Alter möglichst ausgewogen sein.
- (2) Der / die Vorsitzende des Aufsichtsrates wird vom Ordinarius der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den Aufsichtsrat entsandt.
- (3) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beträgt 3 Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.

b) Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Unterstützung und Überwachung des Vorstandes,
2. die Wahl und Abwahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats,
3. die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes,
4. die Feststellung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
6. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, inklusive Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge,
7. das Eingehen oder die Beendigung von Mitgliedschaften,
8. die Stundung oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen,
9. Beauftragung des Jahresabschlussprüfers,
10. Erwerb, Übernahme und Aufgabe von Einrichtungen,
11. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligung an oder durch Rechtsträger sowie der Erwerb, die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß Ziffer 6 bedarf der Bestätigung des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

c) Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

Der / die Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat nach Bedarf ein. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind, darunter entweder der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter/in. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem hauptberuflichen Mitglied. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen und der Mitgliederversammlungen,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates,
4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

§ 12 – Mitgliedschaften

Der Verein ist anerkannter Fachverband im Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.

§ 13 – Aufsicht des Ordinarius

- (1) Das Familienerholungswerk steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß can. 305ff. CIC. Die Aufsicht wird vom Diözesanverwaltungsrat wahrgenommen. Dazu gehört insbesondere, dass der Diözesanverwaltungsrat über die Tätigkeit der Vereinsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe dieser Satzung Beschlüsse der Vereinsorgane bestätigt oder genehmigt. Er hat das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Familienerholungswerkes zu nehmen, Auskünfte zu verlangen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Ihm sind die Jahresrechnung mit Prüfbericht und der Wirtschaftsplan baldmöglichst nach der Beschlussfassung zur Information vorzulegen.
- (2) Der Genehmigung des Diözesanverwaltungsrates bedürfen:
 1. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger und der Erwerb, die Veräußerung und Abtretung von Gesellschaftsanteilen,
 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Familienerholungswerkes.
- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind dem Diözesanverwaltungsrat im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.
- (4) Das Familienerholungswerk wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Auflösung des Vereins, Anfallsberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Schulden dem Bistum Rottenburg-Stuttgart zu. Es ist von diesem unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des unter § 1 beschriebenen Satzungszweckes zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 16 – Übergangsregelung

Bis zur Wahl des Aufsichtsrates werden die Geschäfte nach der bisherigen Satzung geführt. Diese Regelung gilt bis längstens 09.09.2010. Bis zur Bestellung des Vorstandes übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Vorstandes. Diese Regelung gilt für längstens 3 Monate ab Wahl des Aufsichtsrates.

Stuttgart, 22.11.2013

Genehmigt: Rottenburg, den 21.02.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.